

Zahl: 611/95

Brand, am 18.1.1996
Sche/ha

VERORDNUNG

über die Erlassung eines NACHTFAHRVERBOTES für EINSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE in BRAND

Gemäß § 43 Abs.2. lit a und § 94c der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen während der Nachtzeit verordnet:

§ 1

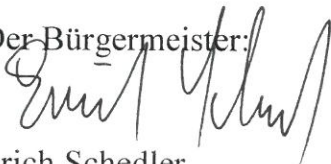
Auf den Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen im Ortsgebiet von BRAND ist das Fahren mit einspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von jeweils 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten.

§ 2

Diese Verordnung wird durch das an den Ortstafeln von Brand angebrachte Verbotsschild "Fahrverbot für Motorräder" gemäß § 52 Ziff. 6b StVO kundgemacht und tritt somit ab sofort in Kraft.

Die Verordnung des Bürgermeisters von Brand vom 1.7.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Erich Schedler

Angeschlagen am: 19.2.1996

Abgenommen am: